

Klausur im Öffentlichen Recht II (Lizentiat)

vom 16. Januar 2009

Korrekturanleitung / Lösungsskizze

Vorbemerkung:

Der Sachverhalt ist inspiriert durch:

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVwGer) vom 8. April 2008, A-8728/2007
- Urteil des Bundesgerichts (BGer) vom 16. September 2008, 1C_232/2008.

Die maximale Punktzahl konnte auch mit Antworten erzielt werden, die weniger umfangreich waren als die nachstehenden Ausführungen (die aus der ausführlich gehaltenen Korrekturanleitung hervorgegangen sind).

Teil 1	max. 80 Punkte + 10 ZP
I. In der Sachverhaltsschilderung kommen die Begriffe „Ermessen“, „Angemessenheit“ und „Verhältnismässigkeitsgrundsatz“ vor. Definieren Sie diese drei Begriffe in möglichst knapper Form (je 1-2 Sätze) und legen Sie kurz deren gegenseitiges Verhältnis dar!	max. 8 Punkte
Ermessen „ist ein <i>Entscheidungsspielraum der Verwaltungsbehörden</i> , ein Freiraum, den der Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden gewährt.“ (H/M/U ¹ , N. 429) Ermessen ist in der Regel dadurch gekennzeichnet, „dass der Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsfolgen überlässt oder auch die Entscheidung, ob überhaupt eine Rechtsfolge angeordnet werden soll“ (H/M/U, N. 429).	2
Von „ Angemessenheit “ spricht man bei einer Entscheidung, bei der die Behörde „sachlich richtig“ entschieden, d.h. das ihr zustehende Ermessen richtig (pflichtgemäss) ausgeübt hat (vgl. H/M/U, N. 441).	1
Verhältnismässigkeitsgrundsatz: H/M/U, N. 581, definieren wie folgt: „Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen [bzw. staatliches Handeln generell; vgl. Art. 5 Abs. 2 BV] zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels <i>geeignet</i> und <i>notwendig</i> sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem <i>vernünftigen Verhältnis</i> zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden.“	2
Gegenseitiges Verhältnis: Alle drei Begriffe handeln von den Rahmenbedingungen behördlichen (staatlichen) Handelns. Von „Unangemessenheit“ spricht man, wenn eine Entscheidung innerhalb des Ermessensspielraums liegt und die rechtlichen Schranken gewahrt sind, aber das eingeräumte Ermessen unzweckmässig gehandhabt wurde (vgl. H/M/U, N. 460; vgl. auch BVwGer, Urteil vom 8. April 2008, A-8728/2007, Erw. 4.2.). „Ermessen“ und „(Un-)Angemessenheit“ sind	2

¹ ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006.

<p>letztlich die Kehrseiten derselben Medaille (vgl. auch H/M/U, N. 1763). Ist ein Entscheid hingegen unverhältnismässig, so liegt eine Rechtsverletzung vor. In der Praxis ist der Unterschied zwischen blosser Ermessensfehler (Unangemessenheit im Sinne von Art. 49 Bst. c VwVG) und Unverhältnismässigkeit (Rechtsfehler im Sinne von Art. 49 Bst. a VwVG) häufig eher gering.</p>	
<p>Max. 1 Punkt für besonders gute / prägnante Ausführungen.</p>	1
<p>II. Ist die Rechtsmittelbelehrung in rechtlicher Hinsicht vollständig und korrekt formuliert?</p>	max. 3 Punkte
<p>Grundlage: Art. 112 BGG bzw. Art. 35 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG. Der (minimale) Inhalt bestimmt sich nach Art. 35 Abs. 2 VwVG: „Die Rechtsmittelbelehrung muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennen.“ [Für ein Muster: BVwGer, 8. April 2008, A-8728/2007]</p>	
<p>Die Rechtsmittelbelehrung ist (zwar nicht korrekt, aber doch) vollständig.</p>	1
<p>Nachstehend sind die Mängel markiert (vgl. Art. 42, 44, 100 BGG; Art. 4 BV): „Rechtsmittelbelehrung [blosser orthographischer Fehler, der bei den Leser/inne/n Aufmerksamkeit wecken soll; keine Bepunktung]: Gegen diesen Entscheid kann innert 1 Monat 30 Tagen [½ P.] nach Zustellung Eröffnung [½ P.] beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten, allenfalls subsidiär Verfassungsbeschwerde, geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 bzw. Art. 113 ff. [½ P.] des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). [½ P.] Die Rechtschrift ist in einer Lande(!) Amtssprache [½ P.] abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen.“</p>	je ½ P. für jeden richtig erkannten Mangel (max. 2 Punkte)
<p>III. Setzen Sie sich aus der Sicht des Bundesgerichts mit den einzelnen vorne unter C. angeführten Punkten auseinander! Begründen Sie vorweg, in welcher Reihenfolge diese Punkte zweckmässigerweise zu behandeln sind!</p>	max. 60 Punkte
<p>Vorbemerkung (zur Reihenfolge) [Bewertung: Reihenfolge muss begründet werden! (blosse Zahlenreihe: max. ½ P.)]</p>	max. 5 Punkte
<p>Allgemein: Zweckmässigerweise zunächst (d.h. im Anschluss an die hier nicht interessierende Eintretensfrage) Fragen bzw. Rügen betreffend den relevanten Sachverhalt und betreffend das Verfahren (rechtliches Gehör usw.; vgl. auch III.7.), erst dann Fragen betreffend das involvierte materielle Recht. In Bezug auf das materielle Recht: Sinnvollerweise vorweg, ob die einschlägigen Vorschriften richtig ausgelegt und angewendet wurden; dann Fragen betreffend die Gültigkeit der Normen (Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, insb. Verfassungsmässigkeit bzw. Grundrechtskonformität).</p>	3
<p>Konkret: Es sind verschiedene Lösungen denkbar. Im Urteil vom 16. September 2008, 1C_232/2008 ging das Bundesgericht wie folgt vor (hier vereinfacht):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (Eintretensfrage) 2. Augenschein / Sachverhaltsrüge 3. „Vergleichbarkeit“ (als Sachverhaltsrüge) 4. Rechtsgrundlagen: Auslegung von SVG / VTS / Weisungen (Tierrettung fällt nicht unter Sanität) und deren Rechtmässigkeit 5. Ausnahmegewilligung: Ermessen / Kognition / Verhältnismässigkeit / Abwägung 6. Fragen rund um die Gleichbehandlung (Grundrechtliche Dimension) 	2
<p>III.1. (Genügende gesetzliche Grundlage)</p>	max. 10

	Punkte
<p>Die Verbandskompetenz ist gegeben (vgl. Art. 82 BV). Massgeblich sind sodann Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 BV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jedes staatliche Handeln bedarf einer rechtlichen – rechtsatzmässigen – Grundlage (Erfordernis des Rechtsatzes). - Die Regelung muss zudem hinreichend bestimmt sein (Bestimmtheitsgebot). - Normstufe: Je nach Inhalt der Regelung genügt eine Norm der Stufe Verordnung (sofern diese kompetenzgemäss erlassen wurde) oder ist eine Norm der Stufe formelles Gesetz erforderlich (Erfordernis der Gesetzesform). 	2
<p>Eine rechtsatzmässige Grundlage ist gegeben: Das fragliche staatliche Handeln (Verweigerung der Bewilligung) stützt sich auf Art. 220 Abs. 2 i.V.m. 110 VTS.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 110 VTS legt fest, dass „Blaulicht“ (nur) an Fahrzeugen der Feuerwehr, Polizei, Sanität sowie des Zolls angebracht werden dürfen. - Art. 220 Abs. 2 VTS ermöglicht es dem ASTRA (aber verpflichtet es nicht dazu), Ausnahmen zu bewilligen. 	1
<p>Die Regelung ist hinreichend bestimmt, auch wenn einzuräumen ist, dass die Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen nur vage formuliert sind – aber dies ist für Ausnahmebewilligungen nicht atypisch und hier nicht zu beanstanden.</p>	1
<p>Die Verordnungsregelung ist kompetenzgemäss ergangen: Der Bundesrat kann gemäss Art. 182 Abs. 1 BV rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung erlassen, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist. Beim Erlass der VTS stützte sich der Bundesrat gemäss Ingress (u.a.) auf Art. 8 Abs. 1 SVG. Die Gesetzesbestimmung ermächtigt (und verpflichtet) den Bundesrat, Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger zu erlassen. Die zitierten Verordnungsbestimmungen liegen im Rahmen dieser Ermächtigung. Sie wahren die in Art. 8 Abs. 2 SVG genannten Zweckvorgaben.</p>	1
<p>Auch die allgemeinen Delegationsschranken sind im vorliegenden Fall gewahrt. Nach den (verfassungsmässigen) Grundsätzen der Gesetzesdelegation (vgl. H/M/U, N. 404 ff., dort auch zur Problematik der Rechtsfigur: aaO., N. 411 f.):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. darf die Regelungsermächtigung nicht durch die Verfassung (hier BV) ausgeschlossen sein [von Verfassungsrechts wegen ausgeschlossen ist die Delegation im Bund bei schwer wiegenden Grundrechtsbeschränkungen (Art. 36 BV) bzw. bei wichtigen Bestimmungen im Sinne von Art. 164 Abs. 1 BV]; 2. muss die ermächtigende Norm in einem Gesetz enthalten sein; 3. muss sich die Ermächtigung auf eine bestimmte, hinreichend genau umschriebene Materie beschränken; 4. müssen die wichtigen Elemente der Regelung in einem Gesetz umschrieben sein (dieses Erfordernis deckt sich im Bereich der Gesetzgebung des Bundes mit der Vorgabe aus Art. 164 Abs. 1 BV). <p>Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.</p>	1
<p>ad (2): Die Ermächtigung ist in einem Bundesgesetz enthalten (Art. 8 Abs.1 SVG). ad (3): Die Ermächtigung beschränkt sich auf eine bestimmte, hinreichend genau umschriebene Materie: „Bau und Ausrüstung der Motorfahrzeuge (...)“.</p>	1
<p>ad (4) Die hier interessierende Regelung betreffend Ausrüstung mit Blaulicht ist zwar von einer gewissen Tragweite. Das Gesetz überlässt die Regelung aber nicht einfach dem Ordnungsgeber, sondern setzt dem Bundesrat verschiedene Leitplanken (in Art. 8 Abs. 2 SVG). Zudem geht aus Art. 27 Abs. 2 SVG hervor, dass Feuerwehr-, Polizei-, Sanitäts- und Zollfahrzeuge über besondere Warnsignale verfügen (sollen). Andere Fahrzeugarten sind nicht erwähnt. Damit sind zentrale Elemente der Regelung im Gesetz selbst umschrieben (Art. 164 Abs. 1 BV).</p>	2

ad (1) Die Bundesverfassung schliesst die Ermächtigung nicht aus. Art. 164 Abs. 1 BV ist, wie soeben gesehen, gewahrt. Eine schwer wiegende Grundrechtseinschränkung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BV liegt nicht vor. Weitere „ausschliessende“ BV-Bestimmungen sind hier nicht ersichtlich.	
Fazit: Das beanstandete behördliche Handeln (Verweigerung der Ausnahmegewilligung durch das ASTRA) stützt sich auf eine hinreichende rechtliche Grundlage.	1
III.2. (Auslegung des Begriffs „Sanität“)	max. 6 Punkte
Der Begriff „Sanität“ (u.a. verwendet in Art. 27 SVG; Art. 16 VRV; Art. 110 VTS; UVEK-Weisungen) wurde sowohl vom ASTRA als auch vom Bundesverwaltungsgericht durchgehend so verstanden, dass die „Tiersanität“ nicht erfasst wird, sondern nur die Sanität für Menschen. Diese Deutung muss sich an den allgemein anerkannten Auslegungsregeln (vgl. H/M/U, N. 216 ff.) messen lassen (soweit sie aufgrund der Angaben im Sachverhalt zur Anwendung gebracht werden können): Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Systematik, Sinn und Zweck, Auslegung im Einklang mit übergeordnetem Recht.	1
Das ASTRA und das Bundesverwaltungsgericht haben den Begriff „Sanität“ in einem traditionellen („anthropozentrischen“) Sinn gedeutet. [BVwGer, 8. April 2008, A-8728/2007: Die „Sanität hat die Aufgabe, Menschenleben zu retten“.] Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Auslegung – soweit aufgrund der Angaben im Sachverhalt überprüfbar – fehlerhaft sein sollte. Die fragliche Auslegung dürfte mit dem allgemeinen Sprachgebrauch in Einklang stehen (Wortlaut-Kriterium). Man darf annehmen, dass sich der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber beim Erlass der fraglichen Vorschriften am allgemeinen Sprachgebrauch orientiert hat (entstehungsgeschichtliche Perspektive). Es sind keine allgemeinen systematischen oder teleologischen Gesichtspunkte ersichtlich, die eine andere als diese traditionelle Lesart des Begriffs gebieten würden.	2
Auch aus dem übergeordneten Recht bzw. aus der geltungszeitlichen Perspektive lässt sich nicht ableiten, dass der Begriff „Sanität“ zwingend anders als bisher ausgelegt werden müsste (zeitgemäss bzw. verfassungskonform). Dies bestätigt sich beim Blick auf die im Sachverhalt angeführten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Aus den genannten Bestimmungen (Art. 78, Art. 80, Art. 84, Art. 118 BV, Art. 120, 197 Ziff. 7 BV; Art. 641a ZGB) ergibt sich zwar, dass (auch) Tiere Schutz geniessen (sollen). Man kann aber (ohne auf Einzelheiten eingehen zu müssen) festhalten, dass keine der genannten Bestimmungen so weit geht, vom Gesetz- oder Verordnungsgeber oder von den rechtsanwendenden Behörden die Gleichstellung der „Tiersanität“ mit der Sanität für Menschen zu verlangen. Die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach Tiere „nicht auf gleicher Stufe“ stehen wie der Mensch, ist insoweit nicht zu beanstanden.	2
Fazit: Dem ASTRA und dem Bundesverwaltungsgericht kann nicht vorgeworfen werden, sie hätten den Begriff „Sanität“ zu eng ausgelegt.	1
III.3. (UVEK-Weisungen)	max. 7 Punkte
Tatsächliche und rechtliche Charakterisierung der Weisungen: Die vom UVEK gestützt auf (u.a.) Art. 220 VTS erlassenen Weisungen vom 6. Juni 2005 sind (wie man aufgrund der Angaben im Sachverhalt annehmen darf) nicht in der AS/SR veröffentlicht worden. Offensichtlich bezwecken die Weisungen (u.a.) die einheitliche Auslegung und Handhabung der Rechtsvorschriften betreffend Ausrüstung mit Blaulicht und Wechselklanghorn durch die Vollzugsbehörden, zu denen neben	2

<p>den (kantonalen) Zulassungsstellen (vgl. Einleitungssatz in Art. 110 Abs. 3 VTS) auch das ASTRA gehört (Art. 220 Abs. 2 VTS).</p> <p>Die UVEK-Weisungen richten sich an die mit dem Vollzug der Strassenverkehrsgesetzgebung im Einzelfall betrauten, nachgeordneten Behörden und erteilt Anweisungen genereller Art, die offenkundig „behördenverbindlich“ sein sollen.</p> <p>Die UVEK-Weisungen erfüllen alle Merkmale einer Verwaltungsverordnung.</p>	
<p>Funktion der UVEK-Weisungen (genauer besehen): Dass nur Polizei, Feuerwehr, Sanität und Zoll „Blaulicht“-berechtigt sind, ergibt sich im Grunde schon aus Gesetz und Verordnung. Die Weisungen bezwecken und bewirken, dass das ASTRA die generelle „Ausnahmebewilligungs-Kompetenz“ (Art. 220 Abs. 2 VTS) in diesem Bereich nicht nutzen kann. Insofern geht es hier mehr um eine Präzisierung von Art. 220 VTS als von Art. 110 VTS.</p>	1
<p>Rechtswirkungen: Das ASTRA – als nachgeordnete Vollzugsbehörde – ist an die Weisungen der vorgesetzten Stelle gebunden (Behördenverbindlichkeit). [Ob bzw. inwieweit die Weisungen auch Aussenwirkungen entfalten sollen/können, kann hier offen bleiben.]</p> <p>Zwar verleiht Art. 220 Abs. 2 VTS dem ASTRA die Befugnis, Ausnahmen von dem in der VTS vorgezeichneten Regime (Art. 110 Abs. 3 VTS) zu bewilligen. Aus dieser Ermächtigung kann aber nicht abgeleitet werden, dass sich das ASTRA dabei über allfällige Weisungen der vorgesetzten Behörde (UVEK), die ihre Grundlage im nämlichen Art. 220 VTS haben, hinwegsetzen darf.</p>	2
<p>Relativierung der Bindungswirkung?</p> <p>Man könnte sich fragen, ob eine nachgeordnete Behörde nicht unter Umständen befugt sein sollte, von (mit Anspruch auf Verbindlichkeit erlassenen) Weisungen abzuweichen. Die Frage braucht hier nicht abschliessend beantwortet zu werden. Wenn überhaupt, so käme ein Abweichen nur ausnahmsweise, d.h. in besonders gelagerten Fällen (z.B. wegen offensichtlicher Missachtung übergeordneten Rechts) in Betracht (zum ähnlich gelagerten Fall der Rechtsverordnung H/H/K², N. 1197 und 2084). Solche Gründe liegen hier nicht vor (vgl. auch ad III.2.).</p>	1
<p>Fazit: Die UVEK-Weisungen sind als Verwaltungsverordnung zu qualifizieren. Da die Weisungen mit Anspruch auf Verbindlichkeit erlassen wurden und keine Ausnahmen zugunsten der „Tiersanität“ vorsehen, ist das ASTRA (als dem UVEK nachgeordnete Behörde) an die Weisungen gebunden. Die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die UVEK-Weisungen dem ASTRA gar keine andere Wahl liessen, trifft im Ergebnis zu.</p>	1
<p>III.4. (Ungleichbehandlung)</p>	max. 8 Punkte
<p>[Ausgangslage: In der Sache zielt die Argumentation darauf ab, den Behörden vorzuwerfen, sie hätten (durch die Verweigerung der Ausnahmebewilligung) gegen das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) verstossen. Der Vorwurf ist in erster Linie an die rechtsanwendenden Behörden gerichtet, gründet aber letztlich in der einschlägigen Gesetzgebung (Art. 110 VTS), läuft also auf eine konkrete Normenkontrolle hinaus (VTS am Massstab der BV).]</p>	
<p>Eine unzulässige Ungleichbehandlung liegt nach herrschender Rechtsprechung und Lehre dann vor, wenn ein Erlass</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder 	3

² ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008.

<p>- Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die ungerechtfertigte Gleich- bzw. Ungleichbehandlung muss sich auf eine wesentliche Tatsache beziehen (Vergleichbarkeit der geregelten Verhältnisse bzw. Ausgangstatsachen als Anwendungsvoraussetzung des Art. 8 Abs. 1 BV). Die Frage, ob ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beantwortet werden. Den rechtsetzenden Behörden bleibt im Rahmen dieser Grundsätze ein weiter Spielraum der Gestaltung. [Vgl. z.B. BGE 131 I 1, 7 f.] Man kann sich im vorliegenden Fall fragen, ob die Vergleichbarkeit gegeben ist. Die Frage kann offen bleiben, denn entscheidend ist hier, ob die Behörden – ohne die genannten Vorgaben zu missachten – die „Tiersanität“ und die in Art. 110 VTS genannten Dienste unterschiedlich behandeln durften.</p>	
<p>Dies ist zu bejahen: Die rechtsetzenden Behörden besitzen einen weiten Spielraum der Gestaltung. Dieser wurde hier nicht gesprengt, zumal es durchaus plausible Gründe dafür gibt, die Abwägung zwischen Verkehrssicherheit und Rettungsinteressen bei Menschen einerseits und Tieren andererseits unterschiedlich ausgehen zu lassen. Man kann nicht sagen, dass hier kein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich sei. Unter dem Blickwinkel des allgemeinen Rechtsgleichheitsgebotes ist es auch nicht zu beanstanden, dass die Behörden (in etwas „schematisierender“ Weise) eine allgemeine Grenze – Rettung von Menschenleben einerseits, Rettung von Tierleben andererseits – gezogen haben [vgl. BVwGer, A-8728/2007, Erw. 4.3.].</p>	2
<p>Dass das Missbrauchsargument möglicherweise nicht stichhaltig ist, ändert daran nichts. Missbräuche sind überall möglich. Auch wenn man nicht leichtthin unterstellen darf, dass die Missbrauchsgefahr bei einem (privaten) Grosstier-Rettungsdienst grösser ist als bei den in Art. 110 VTS genannten Diensten, darf nicht übersehen werden, dass es sich bei Letzteren überwiegend um staatlich organisierte Dienste handelt (mit entsprechendem Kontroll- und Disziplinarwesen), welche zudem, wie aus den UVEK-Weisungen hervorgeht, stets einer kantonalen oder interkantonalen Einsatzzentrale angeschlossen sein müssen. Dies dürfte die Missbrauchsgefahr erheblich verringern. Ob der SRGT entsprechend Gewähr bieten kann, lässt sich gemäss Sachverhalt nicht schlüssig beurteilen, ist aber letztlich nicht entscheidend, da sich für die Ungleichbehandlung (weitere) sachliche Gründe anführen lassen. Auch der Umstand, dass die Feuerwehr gelegentlich für eine Katze usw. ausrückt, ändert daran nichts (zumal dies ja wohl gewöhnlich nicht mit Blaulicht und Wechselklanghorn geschehen wird).</p>	2
<p>Fazit: Die Zulässigkeit der ungleichen Behandlung ist zu bejahen. Die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach eine unzulässige Ungleichbehandlung nicht gegeben sei, ist nicht zu beanstanden.</p>	1
<p>III.5. (Fragen betreffend Interessenlage bzw –abwägung)</p>	max. 6 Punkte
<p>Ausgangslage: Man darf davon ausgehen, dass die (Transport- bzw. Rettungs-) Dienstleistungen des SRGT (auch) im öffentlichen Interesse liegen. Dies allein ist indes nicht ausschlaggebend. Denn im öffentlichen Interesse liegt auch die Sicherheit im Verkehr (vgl. Art. 8 Abs. 2 SVG). Es besteht zudem ein erhebliches Interesse daran, dass die besondere Warnwirkung von Blaulicht und Wechselklanghorn erhalten bleibt und Lärm (vgl. Art. 8 Abs. 2 SVG) und Hektik vermieden werden.</p>	2
<p>Das Interesse der Verkehrssicherheit wiegt schwer, zumal es letztlich um den</p>	2

<p>Schutz von Leib und Leben (von Menschen) geht. Es ist nicht zu beanstanden, dass die rechtsetzenden Behörden bzw. das ASTRA als vollziehende Behörde (Art. 220 i.V.m. 110 Abs. 3 VTS) im Rahmen der (durch Art. 5 BV gebotenen) Abwägung der verschiedenen involvierten (öffentlichen und privaten) Interessen das Interesse der Verkehrssicherheit stärker gewichten als das Interesse an der Rettung von (Gross-)Tieren.</p>	
<p>Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers darf das „Präzedenzfall“-Argument nicht unterschätzt werden. [vgl. auch BVwGer, A-8728/2007, Erw. 4.3.] Denn aus Gleichbehandlungsgründen müsste das ASTRA in künftigen gleichgelagerten Fällen möglicherweise ebenfalls eine Ausnahmegewilligung aussprechen. Auch wenn es heute nur eine für alle Fälle gewappnete Rettungs-Organisation geben mag, so heisst dies doch nicht, dass es auch in Zukunft so bleiben muss. Vielmehr kann gerade die Möglichkeit des „Blaulicht“-Einsatzes neue Interessenten auf den Plan rufen. Es ist durchaus statthaft, dieser „Gefahr“ im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen.</p>	1
<p>Fazit: Das Bundesverwaltungsgericht durfte die Interessenabwägung zu Ungunsten des SRGT ausgehen lassen.</p>	1
<p>III.6. (Fragen betreffend Ausnahmegewilligung / Ermessen)</p>	max. 8 Punkte
<p>Ausgangslage: Art. 220 Abs. 2 VTS räumt dem ASTRA in Bezug auf das Erlauben von Ausnahmen ein weites, wenn auch nicht schrankenloses, Ermessen ein. Generell ist das ASTRA verpflichtet, sein Ermessen pflichtgemäss, d.h. in einer nicht unzumutbaren Art zu handhaben (vgl. H/M/U, N. 441). Speziell gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewährung von Ausnahmen nur „in besonderen Fällen“ (Art. 220 VTS). - Die in Art. 8 Abs. 2 und 3 SVG genannten gesetzlichen Zwecke müssen gewahrt bleiben. <p>Zu den gesetzlichen Zwecken gehört nicht zuletzt die Sicherheit im Verkehr. Weiter ist die besondere Warnwirkung von Blaulicht und Wechselklanghorn zu berücksichtigen: Der Einsatz soll auf die nötigsten und dringlichsten Fälle beschränkt bleiben. Das ASTRA ist gemäss Art. 220 Abs. 2 VTS ermächtigt, aber nicht verpflichtet, bei Vorliegen eines „besonderen Falls“ eine Ausnahme zu bewilligen.</p>	3
<p>Bei der (richterlichen) Überprüfung der Ermessensausübung ist nicht entscheidend, ob die Verwaltungsbehörde ihr Ermessen „ausgeschöpft“ hat, sondern</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob sie unangemessen gehandelt hat (unzumutbare Ermessensausübung; „blosser“ Ermessensfehler; vom Bundesgericht nicht überprüfbar) oder - ob sie sich einen Missbrauch, eine Überschreitung oder eine Unterschreitung des Ermessens vorwerfen lassen muss (Rechtsverletzung bei der Ermessensausübung; vom Bundesgericht überprüfbar: Art. 95 BGG). <p>Die Rechtspflege-Instanz soll nicht ihr eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der zuständigen Verwaltungsbehörde stellen (vgl. H/M/U, N. 473 ff., 1763; zu den Ermessensfehlern im Einzelnen H/M/U, N. 460 ff.).</p>	1
<p>Beurteilung aus der Sicht des Bundesgerichts: Eine Rechtsverletzung ist hier nicht ersichtlich. Die zu beurteilende Entscheidung erscheint (unter Berücksichtigung der involvierten öffentlichen Interessen, vgl. III.5.) vielmehr durchaus plausibel und liegt innerhalb des Ermessensbereichs.</p> <p>Insbesondere liegt hier keine (vom Bundesgericht überprüfbare; vgl. Art. 95 BGG) Ermessensunterschreitung vor. Art. 220 Abs. 2 VTS räumt dem ASTRA in <i>genereller</i> Weise die Möglichkeit ein, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zu bewilligen; die Bestimmung ist m.a.W. nicht auf das Ausrüsten mit „Blaulicht“ gemünzt. Wenn sich das ASTRA angesichts der Weisungen der vorgesetzten Be-</p>	3

<p>hörde nicht in der Lage sieht, im hier interessierenden spezifischen Bereich („Blaulicht“; Art. 110 Abs. 3 VTS) eine Ausnahme zu bewilligen, so wird Art. 220 Abs. 2 VTS nicht seines Sinns entleert. Es ist nicht ersichtlich, dass der Verordnungsgeber dem ASTRA mit Blick auf die „Blaulicht“-Frage die Grundlage für eine von Fall zu Fall differenzierende Praxis geben wollte. Damit ist aber die für die Ermessensunterschreitung charakteristische Ausgangskonstellation (vgl. H/M/U, N. 471) hier gerade nicht gegeben.</p>	
<p>Fazit: Das Bundesgericht hat keinen Grund, das Vorgehen zu beanstanden. Dass das ASTRA (wenn man von den UVEK-Weisungen einmal absieht) auch anders hätte handeln können, ohne gegen die ermessenseinräumende Bestimmung (Art. 220 Abs. 2 VTS) zu verstossen, macht das Handeln im Ermessensbereich nicht fehlerhaft und schon gar nicht rechtswidrig.</p>	1
<p>III.7. (Kognition)</p>	max. 8 Punkte
<p>Zurückhaltung seitens des Bundesverwaltungsgerichts (Überprüfung durch das Bundesgericht): Das Bundesgericht hat dann einen Grund, das Vorgehen des Bundesverwaltungsgerichts zu beanstanden, wenn das Bundesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des Falls seine Überprüfungsbefugnisse nicht ausgeschöpft und somit gegen Art. 49 VwVG (Norm des Bundesrechts im Sinne von Art. 95 BGG) verstossen haben sollte. Gerügt werden kann vor Bundesverwaltungsgericht (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG):</p> <p>a. Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;</p> <p>b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes;</p> <p>c. <u>Unangemessenheit</u> (die gesetzliche Ausnahme greift hier nicht).</p>	1
<p>Nach herrschender Rechtsprechung und Lehre gilt es als zulässig, dass (Verwaltungs-)Gerichte bei der Überprüfung der Anwendung von <i>unbestimmten Rechtsbegriffen</i> eine gewisse Zurückhaltung üben (vgl. H/M/U, N. 446c). Als legitime Gründe für (verwaltungs)richterliche Zurückhaltung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technizität der Frage, - bessere Vertrautheit der Verwaltung mit den tatsächlichen Verhältnissen, - Zusammenhang mit bzw. bessere Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen. <p>Eine gewisse Zurückhaltung erscheint erst recht legitim, wenn es wie hier um die – im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit atypische (vgl. H/M/U, N. 1758a, 1936 ff.) – Überprüfung der <i>Angemessenheit</i> (Ermessenshandhabung) geht [vgl. auch H/M/U, N. 1763: legitime Zurückhaltung schon innerhalb der <i>verwaltungsin-ternen</i> Rechtspflege].</p>	2
<p>Auch im vorliegenden Fall kann man dem Bundesverwaltungsgericht eine gewisse Zurückhaltung zugestehen, namentlich soweit es:</p> <ul style="list-style-type: none"> - um die Überprüfung der <i>Angemessenheit</i> (Art. 49 Bst. c VwVG) geht; - um die <i>Abwägung</i> (von Interessen) geht, wenn dabei die vorstehend genannten Zurückhaltungsmotive im Spiel sind. <p>Hingegen sind im vorliegenden Fall keine durchschlagenden Gründe für Abstriche bei der herkömmlichen Rechtskontrolle (Auslegung) ersichtlich.</p>	1
<p>Insbesondere läge das Bundesverwaltungsgericht falsch, wenn es sich bei der Verhältnismässigkeitsprüfung tatsächlich (wie ihm vorgeworfen wird) auf eine blosser Willkürkontrolle beschränkt hätte. Zwar trifft es zu, dass das Bundesgericht vor kurzem entschieden hat,</p> <p>„dass das in Art. 5 Abs. 2 BV als allgemeiner Verfassungsgrundsatz verankerte Verhältnismässigkeitsgebot im Rahmen einer Beschwerde in öffentlich-</p>	2

<p>rechtlichen Angelegenheiten (...) ausserhalb des Schutzbereichs spezieller Grundrechte nur unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbots angerufen werden kann“ [BGE 134 I 153, 158; gestützt auf einen Beschluss der Vereinigung sämtlicher Abteilungen, vgl. Art. 23 Abs. 2 BGG].</p> <p>Dies gilt jedoch, wie das Bundesgericht ausdrücklich sagt, „bei der Anwendung kantonalen Rechts“, ist mithin (ausschliesslich) föderalistisch und nicht etwa gewaltenteilig-rechtsstaatlich motiviert.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hatte vorliegend eine Streitsache zu beurteilen, die sich allein nach Bundesrecht, nicht nach kantonalem Recht, richtet. Ein Grund, die Verhältnismässigkeitsprüfung auf den Willkürmassstab zu reduzieren, besteht hier nicht. [Nicht zu beanstanden wäre hingegen eine gewisse Zurückhaltung im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung (Abwägung); siehe oben.]</p>	
<p>Kognition des Bundesgerichts:</p> <p>Das Bundesgericht selbst kann im Rahmen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Verhältnismässigkeit überprüfen, nicht jedoch die Angemessenheit (Art. 95 ff. BGG <i>e contrario</i>). In Bezug auf die (richterliche) Zurückhaltung bei der Rechtskontrolle (insb. Überprüfung der Verhältnismässigkeit) gilt das zum Bundesverwaltungsgericht Gesagte sinngemäss.</p>	1
<p>Fazit: Eine gewisse Zurückhaltung ist dem Bundesverwaltungsgericht zuzugestehen, insb. bei der Überprüfung der Ermessensausübung. Hingegen darf das Bundesverwaltungsgericht sich bei der Überprüfung der Verhältnismässigkeit nicht auf eine Willkürprüfung beschränken (eine gewisse Zurückhaltung im Rahmen der erforderlichen Abwägungen ist indes nicht zu beanstanden).</p> <p>Entsprechendes gilt für das Bundesgericht, das jedoch nicht befugt ist, die Angemessenheit zu kontrollieren.</p>	1
<p>III.8. (Fazit)</p> <p>Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass das Wort „kann“ hier nicht als „muss“ zu lesen ist, sondern vielmehr als „darf nicht“.</p>	max. 2 Punkte
<p>IV. Welche weiteren Gesichtspunkte und Rügen hätten der SRGT bzw. G.F. in ihren Beschwerden sinnvollerweise anführen sollen?</p>	max. 10 ZP
<p>Verfahrensgarantien (rechtliches Gehör)?</p>	max. 3
<p>Ausgangslage: Der SRGT hat im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine „Besichtigung“ der Fahrzeuge verlangt (vgl. Art. 12 Bst.d VwVG; Augenschein). Das Bundesverwaltungsgericht sah dies als nicht erforderlich an. Man könnte sich fragen, ob damit der Anspruch auf rechtliche Gehör verletzt wurde (Anspruch auf Abnahme angebotener Beweise; vgl. H/M/U, N. 1686).</p>	1
<p>Zu prüfen ist in erster Linie, ob das Vorgehen des Bundesverwaltungsgerichts mit dem Gesetz in Einklang steht. Einschlägig ist Art. 33 VwVG (i.V.m. Art. 37 VGG):</p> <p>„1 Die Behörde nimmt die ihr angebotenen Beweise ab, wenn diese zur Abklärung des Sachverhaltes tauglich erscheinen.“</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht kann mit anderen Worten (im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung) von der Abnahme der angebotenen Beweise absehen, wenn diese keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln vermögen.</p> <p>Der Sachverhalt lässt keine abschliessende Antwort zu, doch spricht einiges dafür, dass das Bundesverwaltungsgericht Art. 33 VwVG nicht verletzt hat.</p>	1
<p>Erst in zweiter Linie wäre zu prüfen, ob die verfassungsrechtliche Minimalgarantie verletzt wurde. Auch aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ergibt sich indes kein unbedingter Anspruch auf Abnahme</p>	1

<p>der angebotenen Beweise. Von der Erhebung eines beantragten Beweismittels kann vielmehr abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, den eine Partei beweisen will, nicht rechtserheblich ist, wenn im Voraus gewiss ist, dass der angebotene Beweis keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln vermag, oder wenn die Tatsachen bereits aus den Akten genügend ersichtlich sind. [vgl. BGE 131 I 153, 157] Bejaht man die Vereinbarkeit des Vorgehens mit Art. 33 VwVG, so erscheint es im vorliegenden Fall sehr unwahrscheinlich, dass die Minimalgarantie verletzt ist.</p>	
<p>Verletzung der Wirtschaftsfreiheit?</p>	<p>max. 6</p>
<p>[Das Bundesverwaltungsgericht geht in seinem Urteil davon aus, die Wirtschaftsfreiheit sei „nicht tangiert“. Die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts ist nicht korrekt. In der vorliegenden Konstellation ist freilich nicht entscheidend, ob die Wirtschaftsfreiheit „tangiert“ ist oder nicht, sondern ob sie verletzt ist. Dies ist aus folgenden Gründen zu verneinen.]</p>	
<p>Schutzbereich: In sachlicher Hinsicht: Die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) schützt jede privatwirtschaftliche Tätigkeit, die der Erzielung eines Gewinns oder Erwerbs dient. Der Erwerbzweck ist schon dann zu bejahen, wenn nur die Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten angestrebt wird (BGE 128 I 19, 29). Unerheblich ist, ob die Erwerbstätigkeit hauptberuflich, nebenberuflich oder nur gelegentlich ausgeübt wird. Im vorliegenden Fall geht es um die Ausübung einer Tätigkeit, die ökonomischen Charakter hat (Dienstleistung) und – so darf man annehmen – zumindest auf Kostendeckung abzielt. Die Anwendbarkeit der Wirtschaftsfreiheit ist zu bejahen. In örtlicher Hinsicht: Die Wirtschaftsfreiheit vermittelt einen „bedingten“ Anspruch auf Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Ausübung privatwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten in der Form des gesteigerten Gemeindegebrauchs (nicht aber einen Anspruch auf Sondernutzung). Der SRGT kann sich grundsätzlich auf die Wirtschaftsfreiheit berufen, wenn er für Ambulanzfahrten öffentliche Strassen nutzen will. Die besondere Intensität der Sondernutzung wird hier wohl eher nicht erreicht. Die Berufung auf die Wirtschaftsfreiheit dürfte möglich sein. Persönlicher Schutzbereich: Auf die Wirtschaftsfreiheit berufen können sich (u.a.) auch juristische Personen des Privatrechts mit Sitz in der Schweiz. Als juristische Person gemäss OR kann sich der SRGT auf die Wirtschaftsfreiheit berufen. Entgegen der Annahme des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit des SRGT vor.</p>	<p>3</p>
<p>Die Wirtschaftsfreiheit gilt nicht absolut. Bei der Einschränkung des Grundrechts sind neben den allgemeinen Schranken gemäss Art. 36 BV auch die besonderen – sich aus Art. 94 BV (Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit) ergebenden – Schranken zu beachten. Darin eingeschlossen ist die Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Konkurrenten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht ersichtlich, dass vorliegend der Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität) beeinträchtigt wäre. - Eine Ungleichbehandlung von Konkurrenten liegt nicht vor. <p>Somit bleiben die allgemeinen Voraussetzungen (Art. 36 BV) zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Massnahme (Verweigerung der beantragten Ausnahmegewilligung) stützt sich auf eine kompetenzgemäss erlassene (Rechts-) Verordnung des Bundesrates (vgl. vorne). Ein schwerwiegender Eingriff ist zu verneinen. Die gesetzliche Grundlage ist ausreichend. - Ein rechtfertigendes öffentliches Interesse (Verkehrssicherheit) ist gegeben. - Die Verhältnismässigkeit des Eingriffs ist zu bejahen. <p>Eignung: Die Massnahme ist geeignet (jedenfalls nicht ungeeignet), die Ver-</p>	<p>3</p>

<p>kehrssicherheit zu fördern. Erforderlichkeit: Eine „mildere“ Massnahme, die dem verfolgten Zweck (Verkehrssicherheit) ebenso gut dient, ist nicht ersichtlich. Auch die Zumutbarkeit (Abwägung des Interesses, „Blaulicht“ installieren zu dürfen, bzw. des Interesses der rascheren Rettung von Grosstieren gegen das gewichtige Verkehrssicherheitsinteresse) ist zu bejahen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Massnahme schränkt die Tätigkeit des SRGT nicht substantiell ein. Der Kerngehalt der Wirtschaftsfreiheit steht nicht auf dem Spiel. <p>Fazit: Die Wirtschaftsfreiheit des SRGT ist zwar tangiert, aber nicht verletzt.</p>	
Weitere Mängel?	evtl. ZP
<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allenfalls Vorwurf der unrichtigen, unvollständigen Ermittlung des Sachverhalts? Vor Bundesgericht besteht in Sachverhaltsfragen nur eine beschränkte Rügemöglichkeit. Vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG: nur, wenn „offensichtlich unrichtig“ oder „auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95“ beruhend und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann. Diese Voraussetzungen dürften hier nicht erfüllt sein. - Allenfalls Vorwurf der Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV)? Dieses ist subsidiärer Natur. Zusatzpunkte wurden nur vergeben, wenn in der Lösung klar festgehalten wurde, dass andere Grundrechte hier nicht einschlägig sind bzw. keinen Schutz bieten, und wenn einleuchtend begründet wurde, weshalb vorliegend Art. 9 BV verletzt bzw. nicht verletzt sein soll. - [Vorwurf der Verletzung der Eigentumsgarantie? Beschwerdeführer ist der SRGT (nicht ein Tiereigentümer), weshalb (mit Blick auf allenfalls geschädigte Tiere) die Eigentumsgarantie nicht greift.] - [Vorwurf der Verletzung von Art. 12 BV? Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen kommt nur Menschen („menschwürdiges Dasein“), nicht auch Tieren zugute (nicht einschlägig).] 	
<p>Reihenfolge (bzw. Einordnung der zusätzlichen Aspekte) Zweckmässigerweise Verfahrensfragen zuerst (eingebettet in die bei Aufgabe III. thematisierten Verfahrensfragen); Frage der Vereinbarkeit mit der Wirtschaftsfreiheit – als Grundrechtsfrage – typischerweise eher am Schluss der Prüfung.</p>	max. 1 ZP
<p>V. Wie beurteilen Sie die Chancen, dass das Bundesgericht die Beschwerde des SRGT bzw. jene des G.F. gutheisst?</p>	max. 9 Punkte
<p>[Gemäss Aufgabenstellung sind die Partei- und die Prozessfähigkeit gegeben, die Frist- und Formvorschriften gewahrt, die erforderlichen Rügen (inkl. Beschwerdegründe, Art. 95 BGG) erhoben. Ausführungen dazu wurden nicht bepunktet.]</p>	
Beschwerde des SRGT	max. 6
<p>„Eintretensfrage“: Im Streit steht weder eine Zivil- noch eine Strafsache. Beim angefochtenen Urteil (Beschwerdeobjekt) handelt es sich um einen Entscheid in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 82 Bst. a BGG. Es ist somit zu prüfen, ob die Sachurteilsvoraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegeben sind.</p> <p>Entgegen der – in diesem Punkt fehlerhaften (siehe II.) – Rechtsmittelbelehrung kommt die Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) von vornherein nicht in Betracht, da der angefochtene Entscheid nicht von einer (letzten) kantonalen Instanz gefällt wurde (Art. 113 BGG), sondern vom Bundesverwaltungsgericht.</p>	2
<p>Beschwerdeweg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Bundesverwaltungsgericht figuriert im Katalog der zulässigen Vorinstan- 	1

<p>zen (Art. 86 Bst. a BGG).</p> <p>- Ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 83–85 BGG ist nicht gegeben. Dass sich die streitige Angelegenheit „auf dem Gebiet des Strassenverkehrs“ abspielt (Art. 83 Bst. o BGG), ändert daran nichts, da es hier nicht um einen Entscheid über die Typengenehmigung von Fahrzeugen geht.</p>	
<p>Beschwerdebefugnis: Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer:</p> <p>a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;</p> <p>b. durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist; und</p> <p>c. ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>Als schutzwürdig gilt auch ein rein tatsächliches Interesse. Das Interesse muss aktuell sein, d.h. der erlittene Nachteil muss im Zeitpunkt der Beurteilung noch bestehen.</p> <p>Der SRGT hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Er ist als Adressat des abschlägigen Entscheids im Sinne von Art. 89 Abs. 1 Bst. b BGG besonders berührt. Er hat ein praktisches, nach wie vor aktuelles Interesse daran, dass der Entscheid in seinem Sinne geändert oder aufgehoben wird.</p> <p>Fazit: Das Bundesgericht wird auf die Beschwerde des SRGT eintreten.</p>	2
<p>Materielle Beurteilung (Beschwerde des SRGT): Wie sich aus den Ausführungen unter III. ergibt, stehen die Aussichten für die Gutheissung der Beschwerde des SRGT schlecht. Fazit: Das Bundesgericht wird auf die Beschwerde eintreten, diese jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit als unbegründet abweisen.</p>	1
<p>Beschwerde des G.F.</p>	max. 3
<p>„Eintretensfrage“: Eine gesonderte Beurteilung erfordert die Frage der Beschwerdebefugnis des G.F. [Voraussetzungen: hier nicht nochmals bepunktet].</p> <p>G.F. hat zwar (wie der SRGT) am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, er ist jedoch (anders als der SRGT) nicht direkt am streitigen Rechtsverhältnis beteiligt (Gesuchsteller: SRGT). G.F. ist in Bezug auf die hier streitigen Punkte als „Dritter“ einzustufen. [Dass die Vorinstanz – wie aufgrund der Sachverhaltsschilderung anzunehmen ist – auf die Beschwerde des G.F. eingetreten ist, ändert daran nichts. Das Bundesgericht trifft seine Entscheidung gestützt auf „seine“ Verfahrensgesetzgebung und seine eigenen Kriterien.]</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob G.F. „durch den angefochtenen Entscheid (...) besonders berührt ist“. Rechtsprechung und Lehre bejahen das „besondere Berührtsein“ Dritter nur dann, wenn diese „eine besonders nahe und schützenswerte Beziehung zur Streitsache haben“, weil sie von der angefochtenen Entscheidung „mehr als irgendjemand oder die Allgemeinheit“ betroffen werden (H/M/U, N. 1774).</p> <p>Nun ist zwar eine gewisse Beziehungsnähe nicht zu leugnen: G.F. hat den SRGT initiiert und aufgebaut. Als Geschäftsführer des SRGT ist G.F. zudem an möglichst guten Rahmenbedingungen interessiert. Solche Gründe allein dürften aber hier wohl nicht ausreichen, um ein „besonderes Berührtsein“ im Sinne von Art. 89 Bst. b BGG zu begründen (spezielle Konstellationen vorbehalten); ebenso wenig ein affektives Interesse. Das „besondere Berührtsein“ ist zu verneinen.</p> <p>[Auch mit gut begründeter gegenteiliger Argumentation können die entsprechenden Punkte erzielt werden.]</p>	2
<p>Fazit: Das Bundesgericht wird auf die Beschwerde des G.F. mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht eintreten.</p>	1
<p>[Bei Bejahung des Eintretens: In der Sache selbst (Frage der Gutheissung) kann auf die Überlegungen bezüglich</p>	-

der Beschwerde des SRGT verwiesen werden. Keine zusätzliche Bepunktung.]	
Teil 2	max. 50 Punkte
VI. Hätte das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde des VST eintreten müssen?	max. 3 Punkte
Es stellt sich die Frage der Beschwerdebefugnis eines Verbandes. Vorliegend geht es weder um die Beschwerdebefugnis nach den allgemeinen Regeln – d.h. als Adressat oder Drittbetroffener (vgl. H/M/U, N. 1956) – noch um einen Fall der sog. ideellen Verbandsbeschwerde (vgl. H/M/U, N. 1958 ff.). In Betracht kommt einzig die Beschwerdeführung im Interesse der Verbandsmitglieder (aber in eigenem Namen), d.h. die sog. „egoistische“ Verbandsbeschwerde.	1
Rechtsprechung und Lehre bejahen die Beschwerdebefugnis, wenn der Verband (vgl. H/M/U, N. 1787 ff., 1956a ff.; H/H/K, N. 2013) - partei- und prozessfähig ist, - gemäss seinen Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen ist und - die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Zahl der Mitglieder betroffen ist und diese deshalb selbst zur Beschwerdeführung befugt wären.	1
Letzteres ist im vorliegenden Fall mit Sicherheit nicht gegeben. Die Verbandsmitglieder (Tierärztinnen und Tierärzte) sind nicht Adressaten der angefochtenen Entscheidung, und sie sind auch nicht – jedenfalls nicht in der erforderlichen Zahl – „besonders berührte“ Dritte im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 89 BGG (siehe oben). Die übrigen Voraussetzungen brauchen daher nicht näher geprüft zu werden. Fazit: Das Bundesverwaltungsgericht hätte nicht eintreten müssen	1
VII. Wie beurteilen Sie die Chancen des SRGT? [unentgeltliche Rechtspflege im Verfahren vor dem Bundesgericht]	max. 3 Punkte
Die Frage beurteilt sich in erster Linie nach Art. 64 BGG. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind: für die Befreiung von der Bezahlung der Gerichtskosten und von der Sicherstellung der Parteientschädigung: - „Mittellosigkeit“ („Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt“); - Rechtsbegehren erscheint nicht aussichtslos; für den unentgeltlichen Rechtsbeistand (zusätzlich): - wenn es „zur Wahrung (der) Rechte notwendig ist“.	1
Nach herrschender (in der Lehre mitunter kritisierte) Rechtsprechung zum (grundrechtlichen) Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege können sich juristische Personen nicht auf Art. 29 Abs. 3 BV berufen. Ob zu Recht oder nicht, kann vorerst offen bleiben, denn massgeblich ist hier das BGG. Dieses spricht in Art. 64 Abs. 1 von der „Partei“, ohne juristische Personen ausdrücklich auszuschliessen.	1
Gemäss Sachverhalt schreibt der SRGT zurzeit „rote Zahlen“. Daraus allein lässt sich aber nicht ableiten, dass der SRGT „nicht über die erforderlichen Mittel verfügt“. Ein aktuell schlechter „Geschäftsgang“ allein begründet nicht schon „Mittellosigkeit“ im Sinne von Art. 64 BGG. Der Sachverhalt enthält keine weiteren Hinweise, welche auf „Mittellosigkeit“ schliessen lassen. [Insbesondere kann nicht argumentiert werden „das einzige Aktivum“ der SRGT läge im Streit.] Im vorliegenden Fall dürfte der Nachweis der „Mittellosigkeit“ scheitern. [Ob das Begehren aussichtslos erscheint, kann hier offen bleiben. Die Abweisung	1

durch die Vorinstanz allein, begründet noch nicht Aussichtslosigkeit.] Fazit: Die Chancen der SRGT auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind gering.	
[Hinweis: Massgeblich ist hier das BGG. Wenn der Anspruch allein gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV geprüft wird (und ohne nähere Überlegungen verneint wird, weil es sich beim SRGT um eine juristische Person handle): max. 1 Punkt.]	
VIII. Wie beurteilen Sie die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens? [gelbes Gefahrenlicht vs. Beschwerde-Rückzug]	max. 4 Punkte
Die Erteilung der Bewilligung für die Montage eines gelben Gefahrenlichts liegt gemäss (Art. 110 Abs. 3 Ingress sowie Bst. b VTS) bei der „Zulassungsstelle“. In der Verordnung ist nicht vom ASTRA die Rede. Es stellt sich die Frage, ob es überhaupt ein „grünes Licht“ (für das gelbe Gefahrenlicht) seitens des ASTRA braucht bzw. ob das ASTRA die Montage verhindern kann. Vieles spricht dafür, dass das ASTRA in dieser Frage keine Einwirkungsmöglichkeit hat: - Es ist davon auszugehen, dass mit „Zulassungsstelle“ die Vollzugsbehörden auf kantonaler Ebene gemeint sind (Vollzugsföderalismus). [Um eine Ausnahmegewilligung im Zuständigkeitsbereich des ASTRA (Art. 220 VTS) geht es hier nicht.] - Eine Einwirkung auf den Vollzug im zuständigen Kanton per Einzelfallweisung des ASTRA wäre nach schweizerischem Verständnis des „Vollzugsföderalismus“ ungewöhnlich (vgl. Art. 46 Abs. 3 BV) und ohne ausdrückliche Regelung wohl kaum zulässig. [Wenn überhaupt, wäre die Einwirkungsbefugnis wohl eher beim UVEK anzusiedeln, vgl. Art. 220 Abs. 1 VTS. – Im realen Ausgangsfall hatte das ASTRA die Zulassungsstelle „ermächtigt“, das Gefahrenlicht zu bewilligen; vgl. BVwGer, Urteil vom 8. April 2008, A-8728/2007.]	2 (evtl. ZP)
Selbst wenn man die Zuständigkeit des ASTRA bejahen würde (bzw. ihm eine Einwirkungsmöglichkeit per Einzelfallweisung zugestehen würde), ist die Zulässigkeit des Vorgehens zu verneinen. Ein entsprechendes Gesuch des SRGT müsste allein nach den gesetzlichen Kriterien beurteilt werden. Das Bewilligungserfordernis im Zusammenhang mit „gelben Gefahrenlichtern“ dient offensichtlich allein polizeilichen Zwecken (Gefahrenabwehr; präventive Kontrolle). Wenn die Erteilung der Bewilligung vom „Wohlverhalten“ in einem „parallelen“ Streit (hängiges Beschwerdeverfahren) abhängig gemacht wird, kommt ein sachfremdes Kriterium ins Spiel. Ein solches Vorgehen widerspricht dem Zweck des Bewilligungsverfahrens gemäss Art. 110 Abs. 3 VTS, das allein polizeilich motiviert ist. Fazit: Die Verknüpfung ist rechtswidrig und unzulässig. Es erübrigt sich, näher zu prüfen, ob man von einem Verstoss gegen Treu und Glauben (Art. 5 und 9 BV), von einem „Machtmissbrauch“ oder von einem geradezu „willkürlichen Vorgehen“ (im Sinne von Art. 9 BV) sprechen muss.	2
IX. Worauf kann/soll sich der SRGT berufen? [Einblick in die Akten] Wie beurteilen Sie die Chancen des SRGT, in einschlägige Akten beim ASTRA Einsicht nehmen zu können?	max. 10 Punkte
Ein Anspruch auf Einblick in Akten kann unter verschiedenen Titeln bestehen. In Betracht kommen im Wesentlichen: - (1) Anspruch auf Akteneinsicht im Sinne der einschlägigen Verwaltungsgesetzgebung (hier Art. 26 und 27 VwVG) bzw. allenfalls - (2) Anspruch im Sinne der entsprechenden verfassungsrechtlichen Minimalgarantie (Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliche Gehör, Art. 29 Abs. 2 BV);	4

<ul style="list-style-type: none"> - (3) (verfassungsrechtlicher) Anspruch auf Akteneinsicht ausserhalb eines Verwaltungsverfahrens (vgl. Art. 13 Abs. 2 BV) bzw. Anspruch aus der konkretisierenden Datenschutzgesetzgebung (DSG; SR 235.1); - (4) Anspruch aufgrund des Öffentlichkeitsgesetzes (BG vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, BGÖ; SR 152.3). <p>[Der grundrechtliche Anspruch aus der Informationsfreiheit (Art. 16 Abs. 3 BV) greift nur, wenn und soweit es um allgemein zugängliche Quellen geht, was hier prima vista nicht der Fall ist. Vgl. immerhin hinten; allfällige Bepunktung dort.]</p>	
<p>ad (1) Das Recht auf Akteneinsicht gemäss Art. 26 VwVG besteht nur für die Partei eines Verwaltungsverfahrens. Der SRGT ist und war nicht Partei im (angeblichen) (Bewilligungs-) Verfahren betreffend den Genfer Haustier-Rettungsdienst. Ein Anspruch ist zu verneinen.</p>	1
<p>ad (2) Auch Art. 29 Abs. 2 BV schützt (gemäss seinem Wortlaut) nur die Parteien eines (Gerichts- oder Verwaltungs-) Verfahrens, d.h. nicht Dritte (wie den SRGT).</p>	1
<p>ad (3) Das Bundesgericht hat (in seiner Rechtsprechung zu Art. 4 aBV) einen – am Persönlichkeitsschutz anknüpfenden – Anspruch auf Akteneinsicht nach Abschluss bzw. ausserhalb eines Verwaltungsverfahrens anerkannt. Heute bietet Art. 13 Abs. 2 BV die Grundlage für einen entsprechenden Anspruch (Auskunft bzw. Einsicht); dies allerdings nur im Zusammenhang mit persönlichen Daten. Auch das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht gemäss Art. 8 DSG besteht nur in Bezug auf Daten, die die eigene Person betreffen („Daten über sie“). Die Akten, für welche sich der SRGT interessiert, enthalten Daten über Dritte (GHR), nicht solche über den SRGT. Ein Einsichtsanspruch des SRGT ist zu verneinen.</p>	1
<p>ad (4): Das BGÖ (vgl. H/M/U, N. 1569) will gemäss seinem Art. 1 die Transparenz im Bereich der (Bundes-)Verwaltung fördern und den Zugang zu amtlichen Dokumenten ermöglichen.</p> <p>Das BGÖ gilt (u.a.) für die Bundesverwaltung (Art. 2 Abs. 1 Bst. a), erfasst somit auch das ASTRA. Bei den hier interessierenden Akten handelt es sich unzweifelhaft um amtliche Dokumente im Sinne von Art. 5 BGÖ.</p> <p>Das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, steht jeder Person, also auch dem SRGT, zu.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, dass hier eine Ausnahme im Sinne von Art. 2, 3 oder 4 gegeben wäre. [Die Akten erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren werden in Art. 2 zwar ausgenommen; die Ausnahme betrifft allerdings nur die Einsichtnahme durch eine Verfahrenspartei (zumal dies ja schon durch das VwVG geregelt ist).]</p> <p>Auch ein besonderer Fall im Sinne von Art. 8 BGÖ liegt nicht vor.</p> <p>Entscheidend ist somit, ob das ASTRA den Zugang gestützt auf Art. 7 BGÖ einschränken oder verweigern könnte. In Betracht kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bst. g.: Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen. - Bst. h.: Schutz von Informationen, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat. - Abs 2: Schutz der Privatsphäre Dritter; „ausnahmsweise“ kann hier jedoch „das öffentliche Interesse am Zugang überwiegen“. <p>Erörterung und Abwägung möglicher Gesichtspunkte für/gegen die Gewährung der Einsicht: (...). Eine abschliessende Beurteilung ist hier nicht möglich.</p> <p>Immerhin erscheint eine Berufung auf das BGÖ in einem Fall wie dem vorliegenden (bei dem ein öffentliches Interesse an der Aufdeckung von „unsauberen“ Praktiken nicht von der Hand zu weisen ist) nicht aussichtslos.</p> <p>Fazit: Das Anliegen des SRGT (Einsichtnahme in einschlägige Akten beim ASTRA) erscheint nicht von vornherein aussichtslos.</p>	3

Wenn ein Einsichtsanspruch aus dem BGÖ bejaht wird, sind die fraglichen Akten möglicherweise als „allgemein zugängliche Quellen“ im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BV einzustufen, so dass der gesetzliche Anspruch (BGÖ) diesfalls verfassungsrechtlich (grundrechtlich) „verstärkt“ wird.	ZP
X. Welche Vorgehensmöglichkeiten hat der SRGT? An welche Instanz(en) kann/soll er sich wenden? [Bewilligung für SRGT / Entzug zu Lasten Genfer Haustier-Rettungsdienst]	max. 5 Punkte
In Betracht zu ziehen sind: (1) in eigener Sache (SRGT): - sofern die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist: Beschwerde gegen die Gesuchsabweisung beim Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 ff. VGG; siehe 1. Teil der Klausur; ist im Folgenden nicht weiter zu untersuchen) - Wiedererwägungsgesuch beim ASTRA; - erneutes (gleichartiges) Gesuch beim ASTRA. Da der Einreichung eines neuen Gesuchs, soweit ersichtlich, nichts im Weg steht und die Einreichung eines Wiedererwägungsgesuchs (=blosser Rechtsbehelf) mit verschiedenen Unwägbarkeiten verbunden ist (vgl. H/M/U, N. 1828 ff., insb. 1832: kein allgemeiner Anspruch auf Prüfung und Beurteilung), dürfte es sich hier wohl empfehlen, gleich ein neues Gesuch zu stellen. [Die Revision gemäss Art. 66 ff. VwVG betrifft das Beschwerdeverfahren und ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.]	2
(2) gegen die Bewilligung zu Gunsten des Genfer Haustier-Rettungsdienstes: - Anfechtung der Bewilligung beim Bundesverwaltungsgericht als der zuständigen Beschwerdeinstanz (Art. 31 ff. VGG, insb. Art. 33 Bst.d VGG) (sofern die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist); - eine Aufsichtsbeschwerde (im Sinne von Art. 71 VwVG) bei der vorgesetzten Behörde [aufgrund der Angaben im Sachverhalt ist anzunehmen: UVEK]; - evtl. oberaufsichtsrechtliche Eingabe an die Bundesversammlung/GPK (Art. 129 ParlG).	3
XI. Welche Argumentation empfehlen Sie dem SRGT? Wie beurteilen Sie seine Erfolgsaussichten?	max. 25 Punkte
XI.1. Erneutes Gesuch beim ASTRA in eigener Sache (vgl. vorne X.)	max. 11 Punkte
Ausgangslage: Neben dem (wohl wenig erfolgversprechenden) erneuten Vorbringen der bereits geprüften Gesichtspunkte gilt es vor allem, den neuen Umstand – d.h. die Erteilung einer Bewilligung an das Genfer Unternehmen – ins Spiel zu bringen. Es ist davon auszugehen, dass das ASTRA in der vorliegenden Konstellation (rechtliche Rahmenbedingungen, UVEK-Weisung) die Bewilligung nicht erteilen durfte. Die Argumentation kann ansetzen beim - Anspruch auf Gleichbehandlung von Konkurrenten; - Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.	2
ad Gleichbehandlung von Konkurrenten (Art. 27 i.V.m. Art. 94 BV): Die Tätigkeiten des SRGT stehen grundsätzlich unter dem Schutz des Grundrechts der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV). Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten (früher: «Gewerbegenossen») sind staatliche Massnahmen unzulässig, wenn sie den Wettbewerb unter direkten Konkurrenten verzerren. Als direkte Konkurrenten gelten gemäss Bundesgericht (lediglich) «Angehörige	2

der gleichen Branche, die sich mit dem gleichen Angebot an dasselbe Publikum richten, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen» (so z.B. BGE 125 I 436).	
Obwohl die beiden Tier-Rettungsdienste nicht genau dasselbe Tätigkeitsgebiet aufweisen (Haustiere / Grosstiere; nur Genf / gesamtschweizerisch) und obwohl die (in der Lehre kritisierte) Bundesgerichtspraxis eher restriktiv ist, erscheint es vertretbar (jedenfalls nicht abwegig), die Konkurrenteneigenschaft zu bejahen (zumal man es dem SRGT wohl kaum verbieten können wird, gelegentlich auch für die Rettung eines „kleinen“ (Haus-)Tiers auszurücken).	1
Der Grundsatz gilt nicht absolut. Relativierungen sind möglich – wenn auch nur unter strengeren Voraussetzungen als beim allgemeinen Rechtsgleichheitsgebot. So lässt das Bundesgericht eine Bevorzugung von Konkurrenten (oder Konkurrentengruppen) zu, wenn dies durch gewichtige öffentliche Interessen gerechtfertigt erscheint [z.B. «aus Gründen des Umweltschutzes», BGE 125 II 150; zwecks Kosteneindämmung im Gesundheitswesen, BGE 130 I 26, 50]. Zu vermeiden sind jedoch «spürbare Wettbewerbsverzerrungen». Im vorliegenden Fall sind keine solchen gewichtigen Interessen ersichtlich. Die Ungleichbehandlung widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.	1
Zwischenfazit: Die Berufung auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten ist zulässig. Gründe für eine Ungleichbehandlung sind nicht ersichtlich. Allerdings: Die Bewilligung an den Genfer Rettungsdienst dürfte – im Lichte der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Fallumstände, wie sie in der Aufgabenstellung geschildert sind – zu Unrecht ergangen sein. Der SRGT verlangt somit der Sache nach unter dem Titel „Wirtschaftsfreiheit“ (bzw. Gleichbehandlung der Konkurrenten) eine Gleichbehandlung im Unrecht.	1
ad Gleichbehandlung im Unrecht:	
Gemäss Rechtsprechung und Lehre zu Art. 8 BV besteht grundsätzlich kein Anspruch auf «Gleichbehandlung im Unrecht»: Der Umstand, dass eine Verwaltungsbehörde sich in anderen Fällen nicht richtig verhalten hat, gibt gewöhnlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden (vgl. H/M/U, N. 518 ff.). Ein solcher Anspruch wird nur ausnahmsweise anerkannt, «wenn eine ständige gesetzwidrige Praxis einer rechtsanwendenden Behörde vorliegt und die Behörde zu erkennen gibt, dass sie auch in Zukunft nicht von dieser Praxis abzuweichen gedenke» (BGE 127 I 1, 3). Dem können wiederum «gewichtige öffentliche Interessen oder das berechnete Interesse eines privaten Dritten an gesetzmässiger Rechtsanwendung entgegenstehen», worüber im Rahmen einer Abwägung zu befinden ist (BGE 123 II 248, 254).	2
Im vorliegenden Fall ist kein Grund für eine Ausnahme ersichtlich (insb. wenn der im Sachverhalt angedeutete „Nepotismus“-Vorwurf zutreffen sollte). An dieser Beurteilung dürfte sich nichts ändern, wenn man berücksichtigt, dass es hier in erster Linie um die Gleichbehandlung von Konkurrenten (im Sinne von Art. 27 i.V.m. Art. 94 BV) geht. Fazit: Die Erfolgsaussichten sind eher schlecht.	2
XI.2. Anfechtung der Bewilligung beim Bundesverwaltungsgericht (sofern die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist)	max. 5 Punkte
Ausgangslage: Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts kann als gegeben angesehen werden (siehe oben). Es stellt sich die Frage der Beschwerdebefugnis des SRGT. Der SRGT ist in Bezug auf die dem Genfer Rettungsdienst erteilte	1

Bewilligung nicht Adressat, sondern „Dritter“. Im Zentrum steht die Frage, ob der SRGT als „Dritter“ durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist. Dies ist zu verneinen.	
Massgeblich ist Art. 48 VwVG (i.V.m. Art. 37 VGG): 1 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer: a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; b. durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist; und c. ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Bei der Beschwerdeführung eines Dritten verlangen Rechtsprechung und Lehre, dass dieser Dritte durch den angefochtenen Entscheid „stärker als jedermann“ betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht.	1
Der SRGT kann zwar als Konkurrent des Genfer Rettungsdienstes angesehen werden (siehe oben). Die Konkurrenzsituation allein begründet hier allerdings wohl kaum schon eine spezifische Beziehungsnähe. Eine (wirtschaftspolitische oder sonstige) spezielle Regelung, denen die Betroffenen gerade in ihrer Rolle als wirtschaftliche Konkurrenten gemeinsam unterworfen wären, fehlt hier. Der SRGT befindet sich in derselben Lage wie irgendein anderer Tierrettungsdienst (bzw. wie all jene, die ihre Fahrzeuge mit Blaulicht ausrüsten möchten).	2
Erfolgsaussichten (Fazit): Das Bundesverwaltungsgericht wird mit grosser Wahrscheinlichkeit die Beschwerdebefugnis des SRGT verneinen und auf dessen Beschwerde nicht eintreten.	1
XI.3. Aufsichtsbeschwerde (Art. 71 VwVG) beim UVEK	max. 8 Punkte
Gemäss Art. 71 VwVG, kann jedermann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Aufsichtsbehörde des ASTRA ist (wie man aus den im Sachverhalt geschilderten Umständen schliessen muss) das UVEK.	1
Die Aufsichtsbeschwerde ist keine Beschwerde, sondern ein blosser Rechtsbehelf. Der Anzeiger hat nicht die Stellung einer Partei. Die Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, die Eingabe materiell zu behandeln. Insofern ist die Ausgangslage eher ungünstig. Bei einem Fall wie dem vorliegenden dürfte immerhin ein erheblicher Druck bestehen, der Sache auf den Grund zu gehen.	2
Für den SRGT empfiehlt es sich, in seiner Eingabe näher auf die Mängel einzugehen (ähnlich wie man dies in einer förmlichen Beschwerde tun würde): - (1) Rechtswidrigkeit sowie Verstoss gegen die UVEK-Weisungen [zur Argumentation siehe oben; keine separate Bepunktung hier] - (2) Befangenheit des ASTRA-Direktors (Verletzung der Ausstandspflicht)	1
ad (2) Ausstandspflicht: Gemäss Art. 10 VwVG treten Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, in Ausstand, wenn sie: a. in der Sache ein persönliches Interesse haben; b. mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen; b ^{bis} . mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren; d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.	1

<p>Onkel und Neffe sind im 3. Grad verwandt. Es liegt ein Fall von Bst. b^{bis} vor. Der ASTRA-Direktor hätte in den Ausstand treten müssen. [Die Wahrung der verfassungsrechtlichen Minimalgarantie betreffend Ausstand von Behördenmitgliedern (Art. 29 Abs. 1 BV) muss somit nicht geprüft werden.]</p>	1
<p>Rechtsfolge: Die Verfügung leidet an einem Mangel. Dieser ist nicht so gravierend und evident, dass nur die Nichtigkeitsfolge (H/M/U, N. 956) angemessen wäre. Der Mangel ist aber doch so gewichtig, dass die Aufsichtsbehörde vernünftigerweise reagieren und intervenieren sollte (aufsichtsrechtliche Kassation).</p>	1
<p>Erfolgsaussichten (Fazit): trotz eher ungünstiger Ausgangslage intakt.</p>	1
<p>XI.4. Eingabe bei der Bundesversammlung/GPK (Art. 129 ParlG)</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht ist es nicht möglich, Entscheide aufzuheben oder zu ändern (Art. 26 ParlG). [Eine andere Frage ist, ob der Bundesrat/das UVEK auf entsprechende oberaufsichtsrechtliche Beanstandung hin das Anliegen des SRGT aufgreifen und umsetzen; vgl. bei XI.3.] Erfolgsaussichten (Fazit): Die Eingabe kann keinen direkten Erfolg herbeiführen.</p>	max. 1 Punkt